

## **Merkblatt „Erdgasanlagen auf Werksgeländen“**

### **Energieanlagen**

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) regelt die technischen Anforderungen an Gasanlagen auf dem Gelände von Industrie- und Gewerbe-Kunden. Die technischen Anforderungen knüpfen an den Begriff der „Energieanlagen“ an. Energieanlagen sind nach § 3 EnWG Abs. 15: „Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen, dies schließt die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperrereinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein“.

Die Rohrleitungen zur Gasversorgung auf dem Gelände von Industrie- und Gewerbe-Kunden, einschließlich ihrer dem sicheren Betrieb dienenden Mess, Steuer- und Regeleinrichtungen, sind also ebenfalls Energieanlagen im Sinne des EnWG. Lediglich die Verbrauchseinrichtungen selbst gehören nicht mehr dazu.

### **Anforderungen**

Die zentrale sicherheitstechnische Anforderung des EnWG für Energieanlagen findet sich in § 49 Abs. 1:

„Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten“. Laut § 49 Abs. 2 EnWG wird von der Einhaltung dieser allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Gasversorgung ausgegangen, wenn die technischen Regeln des DVGW beachtet worden sind.

### **Eigenverantwortlichkeit**

Mit dem Verzicht auf detaillierte eigene technische Anforderungen und Vorgaben im Energiewirtschaftsgesetz drückt der Gesetzgeber seine Anerkennung aller sicherheitstechnischen Belange aus, die im Gasfach seit vielen Jahrzehnten erfolgreich praktiziert und weitestgehend eigenverantwortlichen behandelt werden. Hierzu gehört, dass die Gaswirtschaft selbst für die technische Sicherheit ihrer Anlagen sorgt und auch die erforderlichen technischen Regeln aufstellt und anwendet, die das gesetzliche Schutzziel erfüllen. Die technischen Regeln des DVGW haben in der Praxis der Versorgungsunternehmen einen sehr hohen Befolgungsgrad. Weil die Gasanlagen „Energieanlagen“ und keine „überwachungsbedürftigen Anlagen“ sind, entfallen kostenpflichtige Prüfungen. Diese vom EnWG zunächst den Betreibern öffentlicher Gasversorgungsanlagen zuerkannte Eigenverantwortlichkeit gilt auch für die Energieanlagen auf dem Gelände der Letztverbraucher, die an die öffentliche Gasversorgung angeschlossen sind. Das hat der Bundesgesetzgeber durch seine klarstellende Definition der Energieanlagen in § 3 Nr. 15 EnWG im Gesetzestext geregelt.

## **Technisches Sicherheitsmanagement (TSM) nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 1010 für die Betreiber von Gasanlagen auf dem Werksgelände**

Dieses seit einigen Jahren erfolgreich durchgeführte und von der Energieaufsicht unterstützte Technische Sicherheitsmanagement ist mit dem neuen DVGW-Arbeitsblatt G 1010 nunmehr auch für die Betreiber von Erdgasanlagen auf ihren industriellen und gewerblichen Werksgeländen nutzbar. Sie können anhand der spezifischen Anforderungen dieses Arbeitsblattes und des dazugehörigen Leitfadens zunächst selbst einschätzen, inwieweit die Qualifikation des verantwortlichen Personals und die betriebliche Organisation des technischen Bereichs den technischen Regeln des DVGW entsprechen. Nach einer zusätzlichen möglichen Beurteilung durch den TSM-Experten des DVGW wird darüber eine Bescheinigung in Form einer Urkunde ausgehändigt. Die Energieaufsichtsbehörden begrüßen diesen Nachweis der Einhaltung der Anforderungen und gehen in einem solchen Fall auch nach einem Schadensereignis von der gesetzlichen Vermutung aus, dass ein Organisationsverschulden nicht vorgelegen hat.

Zum Thema „Erdgasleitungen auf Werksgelände“ erhalten Sie weiterführende Hinweise auf das anzuwendende DVGW- Regelwerk in der vom DVGW erschienenen Gas-Information Nr.10, welches Sie im WVGW-Shop bestellen können.